

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. OKTOBER 2015**

**Text: René HOFFMANN**

Der Rat genehmigte eine zusätzliche Verkehrsverordnung in Recht. Auf dem Weg zwischen der Straße „Zur Ochsenbaracke“ und dem Ortskern über die Straße „Am Büchel“ ist jeglicher Fahrzeugverkehr außer Anlieger und Lieferanten verboten.

Das Lastenheft zum Ankauf von Heizöl und Dieseltreibstoff für das Rechnungsjahr 2016 wurde genehmigt. Aufgrund der aktuellen Einheitspreise für die geschätzten Mengen von 150.000 Liter Heizöl und 50.000 Liter Dieseltreibstoff sind mit Kosten von 139.710,00 € zu rechnen.

Im Zuge der angedachten Renovierungsarbeiten an der Grundschule in Rodt erteilte der Rat einen Auftrag zur Bezeichnung eines Projektors. Diese Dienstleistungen werden auf 60.000,00 € geschätzt, mittels Verhandlungsverfahren vergeben und beinhalten die Erstellung des Projektes und der Bauakte für die Renovierungsarbeiten.

Auch für die geplanten Renovierungsarbeiten an der Grundschule in Rodt erteilte der Rat einen Auftrag zur Bezeichnung eines Projektors. Auch hier werden die Dienstleistungen auf 60.000,00 € geschätzt und mittels Verhandlungsverfahren vergeben.

Der Rat genehmigte einstimmig die teilweise Erneuerung des Abwasserkanals entlang der Römerstraße in Hünningen auf einer Länge von 24 Metern im Zuge der Verlegung der Niederspannungsleitungen und der Erneuerung der Bürgersteige. Die Kosten der Arbeiten werden auf 25.000,00 € geschätzt.

Dortselbst genehmigte der Rat auch die unterirdische Verlegung des Kabelfernsehnetzes. Die Kosten hierfür werden auf 15.000,00 € geschätzt.

Zur Erstellung eines Projektes für die notwendige Sicherheitsmaßnahme zum Anbringen einer Notausgangstreppe an der Grundschule in Hinderhausen genehmigte der Rat die Auftragsbedingungen zur Bezeichnung eines Projektors. Der Dienstleistungsauftrag wird auf 3.000,00 € geschätzt.

Der Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 6. Oktober 2015 an die Firma BODARWÉ S.A. mit der Ausführung der Zusatzarbeiten zum Angleichen der Hofeinfahrten zum Schätzwert von 10.000,00 € im Zuge der Arbeiten in Hinderhausen „Oberst- Crombach“ zu beauftragen, wurde vom Rat zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat genehmigte einstimmig die Deklassierung aus dem Gemeindevermögen und den Verkauf von 2 ausgedienten Fahrzeugen des Bauhofes.

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG „Sportgemeinschaft Jashoppers Schönberg“ für das Gelände (Fußballplatz) in Schönberg hinter der Schule wurde zum symbolischen Euro für 27 Jahre genehmigt.

Die Gemeinde schließt eine Konvention mit ORES SCRL für die Zurverfügungstellung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge in Sankt Vith ab. Diese Konvention gilt für 2 Jahre beginnend mit der Inbetriebnahme der Ladestation.

Der definitive Verkauf von Gelände in Eiterbach für 838,50 € wurde einstimmig genehmigt.

Der Rat genehmigte ebenfalls den Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Neundorf. Es werden 45 m<sup>2</sup> an 30,00 €/m<sup>2</sup> verkauft.

Am 1. Juli 2015 hatte der Stadtrat die Einsetzung einer Fachjury zum Projekt „Kunstobjekt Rathausplatz“ eingesetzt. Frau Maité VISSAULT steht nun nicht mehr zur Verfügung. Daher hat der Rat beschlossen, die Herren Rainer THIEMANN und Erwin KIRSCH in diese Jury aufzunehmen.

Der Gemeinderat genehmigte die Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage der Stellenberechnung für das Schuljahr 2015/2016.

Die Tagesordnungen der Generalversammlungen der AIVE und der Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden genehmigt.

Der Stadtrat gewährte einen Funktionszuschuss von 750,00 € für das Rechnungsjahr 2015 an die „OstbelgienFestival VoG“.

Der Rat genehmigte die Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Sport- (40.518,17 €) und Freizeitvereinigungen (300,00 €), Kultur- und Folklorevereinigungen (35.563,75 €) Öffentlichen Bibliotheken (20.250,50 €), Jugendvereinigungen (1.000,00 €), Freundschaftsbünde (1.200,00 €), Frauenverbände (900,00 €), Behindertenorganisationen (750,00 €), Blindenhilfswerk (250,00 €), Verkehrsvereine (1.240,00 €), Soziale (1.375,00 €), kulturelle und sonstig Organisationen (1.569,46 €).

Die erste Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2015 wurde gebilligt. Die Kirchenfabrik erhält einen außergewöhnlichen Zuschuss von 9.000,00 € zur Erneuerung der Elektroanlagen in den Kirchen.

Die erste und zweite Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2015 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wurde genehmigt.

Auch die zweite Haushaltsabänderung der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015 wurde genehmigt.

## PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. OKTOBER 2015

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau KLAUSER, Ratsmitglied. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

### I. Polizeiverordnungen

#### 1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Durchfahrtsverbot außer Anlieger und Lieferanten in Recht, Am Büchel.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Verbindungsweg zwischen der Ochsenbaracke in Recht und dem Dorfkern, der über die Straße „Am Büchel“ verläuft, aufgrund seiner Beschaffenheit, nicht für den Durchgangsverkehr geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, Artikel L 1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 2. Juli 2013;

Verordnet: mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Auf dem Verbindungsweg zwischen der Ochsenbaracke in Recht und dem Ortskern, der über die Straße „Am Büchel“ verläuft, ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Anlieger und Lieferanten, auf dem im beiliegendem Plan ersichtlichen Wegeabschnitt, verboten.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „außer Anlieger und Lieferanten“, materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

### II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 2. Ankauf Heizöl und Dieseltreibstoff für das Rechnungsjahr 2016. Genehmigung der Kostenschätzung und des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 139.710,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können (für eine geschätzte Menge von 150.000 l Heizöl und 50.000 l Diesel);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2016 eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 15. Oktober 2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: zirka 150.000 l Heizöl und zirka 50.000 l Dieseltreibstoff für die verschiedenen Dienste der Gemeinde für das Jahr 2016.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird aufgrund der aktuellen Einheitspreise auf 139.710,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Lieferauftrag wird mittels offenen Angebotsauftrags vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### 3. Renovierungsarbeiten Grundschule Rodt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in der Grundschule Rodt verschiedene Renovierungsarbeiten durchgeführt werden müssen (Dach, Fassaden und Fenster);

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1. a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 15.10.2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 60.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes und der Bauakte für die Renovierungsarbeiten an der Grundschule Rodt (Dach, Fassaden und Fenster).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 60.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### 4. Renovierungsarbeiten Grundschule Recht. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in der Grundschule Recht verschiedene Renovierungsarbeiten durchgeführt werden müssen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1. a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 15.10.2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf 60.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung des Projektes und der Bauakte für die Renovierungsarbeiten an der Grundschule Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 60.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Teilweise Erneuerung des Abwasserkanals entlang der Römerstraße in Hünningen im Zuge der unterirdischen Verlegung der Niederspannungsleitungen und des Kabelfernsehens. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzungen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Mai 2015, mit welchem das Projekt zur unterirdischen Verlegung der Niederspannungsleitungen in Hünningen, "Römerstraße" genehmigt worden ist;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. September 2015, mit welchem das Projekt zur Erneuerung der Bürgersteige entlang der Römerstraße in Hünningen genehmigt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund einer Kamerauntersuchung des bestehenden Kanals festgestellt worden ist, dass dieser teilweise sanierungsbedürftig ist;

In Anbetracht dessen, dass es zweckmäßig ist, die Leitung für das Kabelfernsehen gleichzeitig unterirdisch zu verlegen;

In Anbetracht dessen, dass es in diesem Zusammenhang sinnvoll erscheint, diese Arbeiten im Rahmen des Projektes zur Erneuerung der Bürgersteige durchzuführen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, §1, 1. a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 19. Oktober 2015;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Arbeiten für die teilweise Erneuerung des Kanals auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für die unterirdische Verlegung des Kabelfernsehens auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der letzten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Teilweise Erneuerung des Abwasserkanals entlang der Römerstraße in Hünningen auf einer Länge von 24 Meter im Zuge der unterirdischen Verlegung der Niederspannungsleitungen und des Kabelfernsehens sowie Erneuerung der Bürgersteige.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für den Kanal und 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für das Kabelfernsehen.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der letzten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen.

Artikel 4: Die unter Artikel 1 angeführten Aufträge werden mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diese Aufträge geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

6. Schule Hinderhausen. Sicherheitsmaßnahme/Notausgangstreppe. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L-1122-30 und Artikel L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, §1, 1. a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2.;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistung auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung eines Projektes für die Notausgangstreppe (Sicherheitsmaßnahmen) an der Gemeinschaftschule in Hinderhausen.

Artikel 2: Die Schätzung des Dienstleistungsauftrags wird auf 3.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2015 unter Artikel 421001/733-60 vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Hinderhausen, Ortsteil „Oberst-Crombach“. Genehmigung der Zusatzarbeiten und der Mehrkosten für das Angleichen der Hofeinfahrten. Kenntnisnahme des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 06.10.2015.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Zuge der Ausführung der Arbeiten zum Anlegen von Bürgersteigen in "Oberst-Crombach" Höhenangleichungen an bestehende Hofeinfahrten erfolgen müssen;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten nicht vorhersehbar waren;

Aufgrund der Dringlichkeit, diese Arbeiten auszuführen und den Anwohnern die Zufahrt zu ihrem Eigentum zu ermöglichen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-3, Absatz 3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 2. a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. Oktober 2015;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2015 beschlossen, aus Dringlichkeitsgründen die Firma BODARWÉ S.A., Avenue de Norvège, 16 in 4960 Malmedy mit der Ausführung der Arbeiten zum Angleichen der Hofeinfahrten zum Schätzpreis von 10.000,00 € zu beauftragen.

8. Deklassierung und Verkauf von ausgedienten Fahrzeugen des Bauhofes. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass zwei Fahrzeuge des Bauhofes der Stadt Sankt Vith ausgedient haben:

- Peugeot Boxer (amtliches Kennzeichen: HIQ 288),

- Opel Astra (amtliches Kennzeichen: KAZ 595);

In Anbetracht dessen, dass die beiden ausgedienten Fahrzeuge zum Verkauf angeboten werden sollen und dass sich hierzu die Kontaktaufnahme mit potentiellen lokalen Interessenten und gegebenenfalls entsprechende Internetportale als bestmögliche und kostengünstigste Lösung für den Verkauf anbieten;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 26. April 2011;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die vorgenannten Fahrzeuge ("Peugeot Boxer" und "Opel Astra") aus dem Fuhrpark des Bauhofes der Stadt Sankt Vith werden aus dem Gemeindevermögen deklariert.

Artikel 2: Den Verkäufen an hiesige potentielle Interessenten und gegebenenfalls über entsprechende Internetportale zum besten Angebot wird stattgegeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

III. Immobilienangelegenheiten

9. Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG „Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg“ für das Gelände gelegen in Schönberg, Flur F, Nr. 164B, 164D, 166G sowie ein Trennstück von 9,19 Ar aus der Parzelle 166K.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG „Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg“;

In Anbetracht dessen, dass der Grundbesitz des Geländes des Fußballplatzes zwischenzeitlich Eigentum der Gemeinde Sankt Vith geworden ist und somit einer neuer Nutzungsvertrag direkt mit der VoG „Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg“ abgeschlossen werden kann;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Nutzungsvertrag gemäß beiliegendem Muster im öffentlichen Interesse zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG „Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg“ zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

10. Abschluss einer Konvention mit Ores srl für die Zurverfügungstellung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Angebotes von Ores, den der Interkommunale angeschlossenen Gemeinden im Rahmen eines Pilotprojektes Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung zu stellen;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium seinerzeit Interesse bekundet hatte und Ores srl sich nun bereit erklärt hat, eine der 25 verfügbaren Ladestationen in Sankt Vith kostenlos aufzustellen;

Aufgrund der vorliegenden Konvention;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die vorliegende Konvention mit Ores srl mit Sitz in 1348 Louvain-La-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2 für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Ladestation, abzuschließen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

#### 11. Verkauf von Gelände in Eiterbach an Herrn Jonathan UPHOFF: definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Jonathan UPHOFF, wohnhaft in Rue de l'Amazone, 19, 1050 Ixelles, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 33 F, katastriert Gemarkung 2, Flur F, gelegen in Eiterbach;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Jonathan UPHOFF vom 01.09.2015;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Michaël BROUWIER, Chemin des Bouleaux, 2, 4650 Grand-Rechain, vom 29.07.2015;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 30.09.2015 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Parzelle Nr. 33 F, katastriert Gemarkung 2, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 559 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Michaël BROUWIER, Chemin des Bouleaux, 2, 4650 Grand-Rechain, vom 29.07.2015 eingezeichnet ist, zum Preis von 1,50 €/m<sup>2</sup> an Herrn Jonathan UPHOFF, wohnhaft in Rue de l'Amazone, 19, 1050 Ixelles, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Jonathan UPHOFF an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Kaufpreis: 559 m<sup>2</sup> x 1,50 €/m<sup>2</sup> = 838,50 €.

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn Jonathan UPHOFF, sind.

#### 12. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Neundorf an Frau Hildegard JUNK.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Hildegard JUNK, wohnhaft Zum Weißen Weg, Neundorf, 14, 4780 Sankt Vith 19.06.2015 auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Neundorf, Liegweg, zwischen den Parzellen Nr. 131 G, Nr. 131 H und den Parzellen Nr. 123 L, Nr. 123 M;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Hildegard JUNK, wohnhaft Zum Weißen Weg, Neundorf, 14, 4780 Sankt Vith, vom 25.09.2015;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 20.10.2015;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 45 m<sup>2</sup>, Teilstück aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 131 G, Nr. 131 H und den Parzellen Nr. 123 L, Nr. 123 M, katastriert Gemarkung 5, Flur N, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 20.10.2015 in gelber Farbe eingezeichnet ist, zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Teilstückes zum Preis von 30,00 €/m<sup>2</sup> an Frau Hildegard JUNK, wohnhaft Zum Weißen Weg, Neundorf, 14, 4780 Sankt Vith, im öffentlichen Interesse zuzustimmen. Der zu zahlende Kaufpreis beläuft sich auf 1.350,00 € (45 m<sup>2</sup> x 30,00 €/m<sup>2</sup>).

Artikel 3: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Antragstellerin, Frau Hildegard JUNK, sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

#### IV. Verschiedenes

##### 13. Projekt „Kunstobjekt“ Rathausplatz. Einsetzung einer Fachjury. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015 mit welchem nachstehende Personen zur Teilnahme an der Fachjury, zur Vorbereitung und Begleitung des vorgenannten Bauwettbewerbss bezeichnet wurden:

- Christine BAUMANN, Schöffin der Gemeinde Sankt Vith;
- Sabine RIXEN, freischaffende Künstlerin;
- Professor Andreas FICKERS, Historiker;
- Frau Maité VISSAULT, promovierte Kunsthistorikerin (IKOB);
- Joseph SCHRÖDER, Geschäftsführer arsVitha;
- Professor Gerhard FREISING, Architekt.

In Anbetracht dessen, dass Frau Maité VISSAULT nicht mehr zur Verfügung steht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, gleich zwei neue Mitglieder zu bezeichnen um – im Falle dass erneut jemand ausscheidet – keine Verzögerung zu erlangen;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Frau Maité VISSAULT wird mit sofortiger Wirkung ersetzt durch die Herren Erwin KIRSCH, An der Höhe, 34 in 4780 Sankt Vith und Rainer THIEMANN, Hauptstraße, 93 in 4780 Sankt Vith.

#### 14. Grundschulwesen der Gemeinde Sankt Vith. Organisation des Schuljahres 2015/2016 auf der Grundlage des Stundenkapitals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

den Gemeindegemeinschaftsunterricht für das Schuljahr 2015/2016 wie folgt zu organisieren:

##### I. Schulgruppe: Fusion Sankt Vith-Crombach-Hinderhausen

###### a) Kindergartenunterricht:

Sankt Vith:	39 Kinder	63 Stellenkapital
Crombach:	14 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	17 Kinder	28 Stellenkapital
		Total: 119 Stellenkapital

###### b) Primarschulunterricht:

Sankt Vith:	104 Kinder	144 Stellenkapital
Crombach:	31 Kinder	60 Stellenkapital
Hinderhausen:	33 Kinder	60 Stellenkapital
		Total: 264 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

##### II. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

###### a) Kindergartenunterricht:

Recht:	58 Kinder	91 Stellenkapital
Emmels:	32 Kinder	56 Stellenkapital
Rodt:	18 Kinder	28 Stellenkapital
		Total: 175 Stellenkapital

###### b) Primarunterricht:

Recht:	97 Kinder	138 Stellenkapital
Emmels:	62 Kinder	96 Stellenkapital
Rodt:	28 Kinder	54 Stellenkapital
		Total: 288 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Koordination: 6 Perioden

##### III. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Lommersweiler-Neidingen

###### a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	30 Kinder	56 Stellenkapital
Lommersweiler:	16 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	9 Kinder	28 Stellenkapital
Wallerode:	17 Kinder	28 Stellenkapital
		Total: 140 Stellenkapital

###### b) Primarunterricht:

Schönberg:	52 Kinder	84 Stellenkapital
Lommersweiler:	14 Kinder	30 Stellenkapital
Neidingen:	15 Kinder	30 Stellenkapital
Wallerode:	18 Kinder	36 Stellenkapital
		Total: 180 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Gesamt:

- Kindergarten: 434 Stellenkapital
- Primarschule: 732 Stellenkapital
- Schulleiter: 72 Stellenkapital
- Koordination: 6 Stellenkapital
- Zwei Mal ein viertel Stundenplan Projektstunden.

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

#### 15. Generalversammlungen der Interkommunalen. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung.

##### A. AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 9. November 2015. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 9. Oktober 2015 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Montag, dem 9. November 2015 um 18:00 Uhr im Euro Space Center in 6890 Transinne stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Montag, dem 9. November 2015, um 18:00 Uhr, im Euro Space Center in 6890 Transinne, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 13. Mai 2015 in Tellin.
2. Genehmigung des Berichtes zur Bewertung des Strategieplans 2014-2016, mit Finanzierungsvorschlägen.
3. Verschiedenes.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 9. November 2015 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

B. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Ordentliche Generalversammlung am 24. November 2015. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 24. November 2015 um 20:00 Uhr im Kolpinghaus in Eupen, Bergstraße, 124, 4700 Eupen;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den nachfolgenden Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2015 der Interkommunale „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz 2014/2015, Resultatsrechnung 2014/2015;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2015/2016;
5. Ernennung von 2 neuen Mitgliedern im Verwaltungsrat;
6. 1. Ernennung einer neuen Vertreterin für Födekam im Verwaltungsrat;
4. 2. Ernennung einer neuen Vertreterin für die Regierung im Verwaltungsrat;
5. Erneuerung des Mandats des Betriebsrevisors;
6. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Andrea PAASCH-KREINS und Frau Irene KALBUSCH-MERTES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2015 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

V. Finanzen

16. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2015 an die „OstbelgienFestival VoG“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag von 750,00 € unter der Nr. 762006/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Vereinigung „OstbelgienFestival VoG“ für das Rechnungsjahr 2015 einen Funktionszuschuss in Höhe von 750,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332-02 zur Bestreitung der Unkosten für die in der Stadt Sankt Vith stattfindenden Konzerte zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die OstbelgienFestival VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2015 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.



Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2015 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten und durch Stadtratsbeschluss vom 25. November 2010 ergänzten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 40.818,17 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 40.818,17 € unter der Nr. 764001/332-02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 40.518,17 €, an Freizeitvereine 300,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 18. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2015 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2015 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 35.563,75 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 35.563,75 € unter der Nr. 762332-02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangsvereine ein Betrag in Höhe von 14.290,90 €, an sonstige Instrumentalensembles 4.247,94 €, an Musikvereine 10.068,82 €, an Theatergruppen 3.502,88 €, an Tanzgruppen 977,91 €, an Folklorevereine 2.475,30 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 19. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2015 an die öffentlichen Bibliotheken.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2015 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 20.250,50 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 20.250,50 € unter der Nr. 767332-02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 20.250,50 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 20. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2015 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2015 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 29. Mai 2013 festgelegten und durch Stadtratsbeschluss vom 22. Oktober 2015 abgeänderten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, Verkehrsvereine, Soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung d.h.

- Jugendvereinigungen: 1.000,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02
- Freundschaftsbünde: 1.200,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02
- Landfrauenverbände: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332-02
- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02
- Verkehrsvereine: 1.240,00 € aus dem Haushaltsposten 561/332-02
- Belgisches Rotes Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02
- Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02
- The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01
- Förderverein „Forst und Holz“: 283,46 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01
- Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02
- Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02
- Kreative Atelier Neundorf VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02
- Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 156,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02

und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

#### 21. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2015. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.06.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.09.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 24.09.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 23.09.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2015 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 50.540,50 €
- auf der Ausgabenseite: 50.540,50 €

und ausgeglichen ist.

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.06.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 50.540,50 €
- auf der Ausgabenseite: 50.540,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 22. Öffentliches Sozialhilfzentrum Sankt Vith. Haushaltsanpassungen Nr. 1 und 2 für das Rechnungsjahr 2015. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Die vorliegenden Haushaltsplanabänderungen Nr. 1 und Nr. 2 des Rechnungsjahres 2015 des Öffentlichen Sozialhilfzentrums zu genehmigen:

##### Ordentlicher Haushalt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.866.189,00 €	2.866.189,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 1.498,00 €	86.656,00 €	-15.158,00 €
Verringerung der Kredite -	9.900,00 €	- 25.058,00 €	15.158,00 €
Neues Resultat	2.927.787,00 €	2.927.787,00 €	0,00 €

##### Außerordentlicher Haushalt:

Nach dem ursprünglichen Haushalt	395.097,92 €	238.350,00 €	+ 156.747,92 €
Erhöhung der Kredite +	4.148,00 €	4.355,00 €	- 207,00 €
Verringerung der Kredite	€	- 207,00 €	207,00 €
Neues Resultat	399.245,92 €	242.498,00 €	+ 156.747,92 €

#### 23. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2015. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanabänderung wird mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS) wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.775.346,48 €	12050.124,24 €	+ 725.222,24 €
Erhöhung der Kredite	+ 154.677,44 €	+ 563.634,17 €	- 408.956,73 €
Verringerung der Kredite	1.605,62 €	17.000,00 €	1394,38 €
Neues Resultat	12.928.418,30 €	12.596.758,41 €	+ 331659,89 €

Außerordentlicher Haushalt:

Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.239.156,79 €	2.239.156,79 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 454.757,02 €	+ 474.757,02 €	- 20.000,00 €
Verringerung der Kredite	15.000,00 €	35.000,00 €	20000,00 €
Neues Resultat	2.678.913,81 €	2.678.913,81 €	0,00 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."